

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1872

94 (20.4.1872)

Samstag, 20. April 1872.

Central Colorado Improvement Company.

Subscription

№. 197. 3.

Dollars 550,000. 6 pCt. Gold-Bonds erster Hypothek,

in Stücken von Doll. 1000 und 500 Gold, oder Pfd. 206 und 103 Sterling.

Capital und Zinsen zahlbar in Gold in New-York oder London.

Ersteres spätestens in 10 Jahren, letztere halbjährlich am 1. Mai und 1. November.

Mit einem BONUS von Dollars 550,000 Stamm-Actien.

Obiger Betrag von Doll. 550,000 bildet Theil einer Gesamt-Anleihe von Doll. 1,500,000, gesichert durch Unterpfand von — 1) Doll. 1,040,000 7 pCt. Gold-Bonds 1ter Hypothek der Denver und Rio Grande Eisenbahn-Gesellschaft. Ferner 2) von circa 450,000 Acres Land, umfassend, laut nachfolgendem Prospectus, die werthvollsten (town sites) Anlage-Plätze für Ortschaften (Ditch Heads), natürliche Wasser-Bassins im Arkansas-Thale, Wasserkraft und Anlage-Plätze für Mühlen, sowie sehr reichhaltige Kohlen- und Eisen-Minen, mit der Verpflichtung, für 30 Jahre Seitens der Denver und Rio Grande Eisenbahn-Compagnie die Kohlen um 15 pCt. billiger als andere Kohlen zu transportiren.

Die Central Colorado Improvement Company, welche unter den allgemeinen Gesetzen von Colorado und in Uebereinstimmung mit einem Beschluß des Congresses der Vereinigten Staaten vom 2. März 1867 organisiert wurde und ein Aktien-Capital von Doll. 3,750,000 besitzt, beabsichtigt den Betrag von Doll. 1,500,000 aufzubringen, der dazu verwendet werden soll, die Zwecke, welche in dem von ihrem Präsidenten Wm. P. Mellen unterzeichneten Prospectus enthalten sind, zur Ausführung zu bringen.

Zur Erlangung dieser Anleihe wird die Gesellschaft ihre Gold-Obligationen zum Betrage von Doll. 1,500,000 ausgeben, und zwar in zwei Denominationen, die eine auf Doll. 1000 oder Pfd. St. 206 lautend; die andere auf Doll. 500 oder Pfd. St. 103, rückzahlbar in zehn Jahren nach Ausstellung, oder früher, zufolge der im „deed of trust“ enthaltenen Bestimmung, mit anhängenden halbjährigen Zins-Coupons, à rata von 6 Proz. per annum in Gold, zahlbar am 1. Mai und 1. November jeden Jahres in New-York oder London — das heißt, auf jede Obligation von Doll. 1000 (Pfd. St. 206), halbjährliche Zinsen im Betrage von Doll. 30 in Gold, wenn in New-York, oder Pfd. St. 6.3-10 wenn in London zahlbar — oder die Hälfte auf eine Obligation von Doll. 500 (Pfd. St. 103). Das Capital ist in New-York in Amerikanischem Gold, oder in London in Sterling nach Belieben des Inhabers rückzahlbar.

Diese Obligationen sind gesichert:

1. mittelst einer ersten Hypothek auf alle der Gesellschaft gehörigen Ansprüche, Rechte, Interessen, Ländereien, Bergwerke, erworbenes oder zu erwerbendes Eigenthum und den auf demselben bereits gemachten oder noch zu machenden Verbesserungen;

2. mittelst Doll. 1,040,000 7 Proz. erster Hypothek Gold-Obligationen der Denver und Rio Grande Eisenbahn-Gesellschaft, welche 30 Jahre zu laufen haben. Dieselben sind im Betrage von Doll. 16,000 per englische Meile emittirt und sicher gestellt durch die 75 (engl.) Meilen lange Arkansas Valley Abtheilung der Compagnie. Diese Obligationen sind Eigenthum der Central Colorado Improvement Company und befinden sich in Händen ihrer Vertrauensmänner (trustees), als fernere Sicherheit für ihre Doll. 1,500,000 Obligationen.

(Die Zinsen der Eisenbahn-Obligationen, im jährlichen Betrage von Doll. 72,800 Gold, werden von den Trustees in Empfang genommen und zur Abzahlung auf die jährlichen Zinsen von Doll. 90,000 Gold der Central Colorado Improvement Company Obligationen benutzt.)

Die Denver und Rio Grande Eisenbahn-Gesellschaft behält sich bei Ausgabe ihrer Obligationen das Recht vor, dieselben durch einen gleichen Betrag von ersten Hypotheken-Obligationen, auf die Hauptbahn gesichert, zu ersetzen, falls sie es für gut findet, die Arkansas Valley Abtheilung zu einem Theil ihrer Hauptlinie zu machen, oder diese Abtheilung in der Hypothek auf ihre Hauptlinie mit einzuschließen.

Die nachbezeichneten Firmen sind von uns beauftragt, Subscriptionen unter den beigefügten Bedingungen in Empfang zu nehmen.
Die Subscription findet statt

am 22., 23. und 24. April 1872

während der üblichen Geschäftszeit:

in Augsburg bei der **Augsburger Bank.**
in Basel bei Herrn **Rudolf Kaufmann.**
in Bern bei Herren **Marcuard & Comp.**
in Bremen bei Herren **J. Schulze & Wolde.**
in „ bei Herren **Carl F. Plump & Comp.**

in Karlsruhe bei Herren **G. Müller & Conf.**
in Köln bei Herrn **J. D. von Necklinghausen.**
in Hamburg bei Herrn **C. A. Neumann.**
in Zürich bei Herrn **Adolf Pestalozzi.**

Subscriptions-Bedingungen.

1) Der Emissions-Kurs beträgt:

| | |
|--------------------------|--|
| Für Bremen | 84 Grote pr. Doll. 1. |
| „ Hamburg | 86 pCt. (Doll. 1 = Mark B. 3) |
| „ Augsburg und Karlsruhe | 89 1/4 pCt. (Doll. 1 = Fl. 2 1/2) |
| „ Köln | 90 pCt. (Doll. 1 = Thlr. 1. 12 1/2 Sgr.) |
| „ Basel, Zürich, Bern | Fr. 4800 pr. Doll. 1000. |

nebst aufgelaufenen Zinsen vom 1. Mai 1872 an bis zum Tage des Bezuges.

Bonus. Die Empfänger der Bond erhalten gratis, wie bereits oben angedeutet, für jeden Doll. 1000-Bond einen Bonus in Stamm-Actien von Doll. 1000. (10 Actien à 100) und für jeden Doll. 500-Bonds einen Bonus von Doll. 500 in Actien (5 à Doll. 100).

2) Bei der Zeichnung ist eine Kaution von 10 pCt. in Baar oder in Werthpapieren zu hinterlegen; dieselbe wird beim Bezug der Bonds, resp. Interimscheine, wenn in Baar, zuzüglich 6 pCt. Zinsen verrechnet, wenn in Werthpapieren bestehend, zurückgegeben.

3) Für den Fall der Ueberzeichnung bleibt Reduction vorbehalten.

4) Die Bonds und Actien, oder bis zu deren Eintreffen die Solche vertretende Interimscheine sind vom 22. bis 25. Mai 1872 gegen Baarzahlung des ausmachenden Betrages, bei den betreffenden Zeichnungsstellen in Empfang zu nehmen.

5) Die Subscriptionen sind nur dann als bindend zu betrachten, wenn von der Gesamtanleihe von Doll. 1,500,000 mindestens Doll. 1,200,000 gezeichnet sein werden. Der Rest nach Abzug obiger Doll. 550,000 ist für hier reservirt und größtentheils genommen; möglich indessen, daß bei eventueller Ueberzeichnung in Europa uns hier ein weiterer Theil zur Verfügung gestellt wird.

N. B. Wenn wir folgende Punkte berücksichtigen:

1. Daß die vorliegende Anleihe nicht nur auf Eisenbahn-, sondern gleichzeitig und zwar vornehmlich, auf industrielles Unternehmen basiert ist, was Sicherheit anbetrifft, die Bonds also wenigstens das bieten, was die besten anderen neuen Eisenbahn-Anleihen beanspruchen.

2. Den Bonus in Actien, a rata von Doll. 1000 für jeden Doll. 1000 Bonds; Actien, welche, den vom Präsidenten ausgesprochenen festen Erwartungen zufolge innerhalb der nächsten 10 Jahre wenigstens zweimal ihren Nominalbetrag abwerfen dürften.

3. Daß das Unternehmen von höchst respectablen und sachkundigen Männern verwaltet wird, und unter den Trustees auch Herr E. G. Meyer figurirt.

So glauben wir wohl gerechtfertigt zu sein, die vorliegende Anleihe in jeder Beziehung für speculative Anlage ganz besonders empfehlen zu können.

New-York, im März 1872.

H. Amy & Co.

Prospectus

Central Colorado Improvement Company.

Beamte.

Wm. P. Mellen, Präsident, Colorado Springs.

Directoren.

Wm. P. Mellen in Colorado Springs.
Wm. J. Palmer in Colorado Springs.
Josiah C. Reiff New-York.
William H. Greenwood Denver.
Robert H. Lamborn Philadelphia.
General-Comptoir der Gesellschaft, in Colorado-Springs, Col.

Trustees.

John Edgar Thomson Philadelphia,
Präsident der Pennsylvania Central-Eisenbahn.
Samuel M. Felton Philadelphia.
Louis H. Meyer New-York.

Colorado Springs, Colorado, den 15. Januar 1872.

Ob die Linie der Denver und Rio Grande Eisenbahn bestimmt oder ihre baldige Erbauung südwärts von Colorado Springs beabsichtigt war, taufen Freunde der Gesellschaft eine bedeutende Straße Landes, sowie Kohlen- und Eisenminen, hochliegende natürliche Bassins, Wasserkräfte, Mähe für Mühlen-Anlagen, Stadt-Grundstücke u. s. w. an ausserordentlichen Punkten im Thale des Arkansas-Flusses, mit der Absicht, die Bahn auszubehnen, um die Arkansas Valley Abtheilung zu bauen.

Von diesem Mittelpunkte der Bahnen aus wird die Arkansas Valley Abtheilung der Denver und Rio Grande Bahn in einer Ausdehnung von 65 Meilen durch oder längs der verschiednen oben erwähnten und fernherhin näher zu beschreibenden Ländereien laufen. Sie wird ihren westlichen Endpunkt in Canon City haben, wo sehr bedeutende Wasserkräfte, Mähe zur Anlage von Mühlen und Stadt-Grundstücke gesichert sind, und in deren Nähe sich die oben erwähnten Kohlen- und Eisen-Bergwerke befinden.

CENTRAL COLORADO IMPROVEMENT COMPANY

mit einem Capital von 3,750,000 Doll. organisiert, mit der gesetzlichen Autorisation, Ländereien zu kaufen und zu verkaufen, Bewässerungs-Canäle zu bauen, Wasserkräfte, Mühlen-Anlagen, Kohlen- und Eisen-Bergwerke u. s. w. zu verbessern oder zu benutzen, auszubehnen oder zu verkaufen, und haben mit der Denver und Rio Grande Eisenbahn-Gesellschaft die Uebereinkunft getroffen, ihr in der Erbauung der besagten Bahn behilflich zu sein.

Um den im obigen Prospectus in Aussicht gestellten günstigen Erfolg gehörig zu würdigen, ist es nöthig, folgende Punkte wohl zu bedenken:

Die Improvement Company beabsichtigt demzufolge, den Betrag von 1,500,000 Doll. Currency in baarem Gelde für folgende Zwecke zu erheben:

- 1) Für den Ankauf von 1,040,000 7 pCt. Doll. Erster Hypothek Gold Obligationen der Denver und Rio Grande Eisenbahn-Gesellschaft, welche 30 Jahre zu laufen haben. Der Betrag dieser Obligationen ist auf 16,000 Doll. per Meile limitirt und gesichert durch die 75 Meilen lange Bahn, welche die Arkansas Valley Abtheilung von Guerfano bis Canon City bildet, einschliesslich aller damit verbundenen, der Gesellschaft gehörigen Privilegien, Materials und sonstigen Eigentums und Rechten. Die Zahlung für diese Obligationen soll 825,000 Doll. Currency betragen.

Außerdem verpflichtet sich die Eisenbahn-Gesellschaft für einen Termin von 30 Jahren, alle Kohlen von den Minen der Improvement Company um 15 pCt. billiger zu befördern, als ihr Tarif für jeden andern Kohlentransport beträgt.

2) Zur Zahlung des ersten Baarkosten-Preises und 7 pCt. Zinsen für alle Ländereien, für sämtliche Kohlen- und Eisenbergwerke, hochliegende Bassins, Mühlen-Anlagen, Stadt-Grundstücke u. s. w., die wie oben erwähnt angekauft waren und ungefähr 300,000 Doll. kosten.

3) Der Saldo, ungefähr 375,000 Doll., der nach Zahlung des Obigen in der Kasse der Compagnie verbleibt, soll ausschliesslich dazu benutzt und verwendet werden, um das Eigentum zu verbessern und zu entwickeln, hochliegende Bassins und Bewässerungs-Canäle zu bauen, die Mühlen-Anlagen zu verbessern, das Kohlen- und Eisenland auszubehnen, Stadt-Grundstücke werthvoller zu machen, und überhaupt Alles zu thun, was dazu beitragen kann, den Werth und die Einnahmen von dem Eigentum, zusammen mit den etwaigen Ausfall in den Zinsen zu zahlen, bis die Einnahmen von dem Eigentum, zusammen mit den Doll. 72,800 Gold, welche als jährliche Zinsen für die Eisenbahn-Obligationen eingehen, hinreichend sind, um die Zinsen der Obligationen der Land Compagny (90,000 Doll.) zu zahlen.

3) Die Gesellschaft besitzt in ihren pflanzbaren Ländereien eine Quelle von Reichthum, die ihrem Stadt-Eigentum und ihren Bergwerken keineswegs nachsteht. In jenen Gegenden liegt sich eine zahllose Bevölkerung durch Minen und Bergwerken ernähren, während das zum Ackerbau geeignete Land nur sehr beschränkt ist, doch beinahe ausschliesslich aus einem Boden besteht, der bequem irrigirt werden kann. Der Arkansas und der Platte sind die einzigen Flüsse im Territorium, die fähig sind, große Landströcke zu bewässern. Wenn verbessertes Land in den angekauften Theilen der westlichen Staaten, wo Alles sich zum Ackerbau eignet, im Durchschnitt wenigstens Doll. 20 per Acker bringt, so ist es schwer zu bestimmen, wie groß der Werth von bewässerungsfähigem Lande in diesen Gegenden sein wird, und wie bedeutend der daraus entspringende Nutzen sein muss, wenn wir berücksichtigen, wie gering das vorhandene Quantum ist, wie schnell es angebaut wird und wie wohlfeil sich die Gesellschaft die besten bewässerungsfähigen, der besagten Eisenbahn anstehenden Strecken, an den Ufern des Arkansasflusses gesichert hat.

Das Eigentum der Compagny besteht aus Folgendem:

4) Der Werth und die nutzbringenden Einnahmen von den Kohlen-Ländereien lassen sich durch die Thatfachen beurtheilen, dass Kohlen von dort für den Bedarf der Grobgrubere der ganzen Umgegend bis nach Denver hin, einer Entfernung von 130 Meilen, mittelst Fuhrwerken befördert werden.

1) Zwei Colonien Strecken Landes, jede von ungefähr 10,000 Acker, längs der Linie der besagten Eisenbahn gelegen, auf der nördlichen Seite des Arkansas-Flusses, zwischen der Mündung des Guerfano und des Pueblo. Diese Landstrecken wurden wegen ihrer Fruchtbarkeit für den Ackerbau erworben, und sie schließen die Stadtplätze Alamo und Labadie in sich.

5) Der Werth und die nutzbringenden Einnahmen von den Kohlen-Ländereien lassen sich durch die Thatfachen beurtheilen, dass Kohlen von dort für den Bedarf der Grobgrubere der ganzen Umgegend bis nach Denver hin, einer Entfernung von 130 Meilen, mittelst Fuhrwerken befördert werden.

2) Stadtplätze für Fabrikzwecke in und in der Nähe von Canon City, aus ungefähr 1400 Acker bestehend, mit Inbegriff des natürlichen Bassins im Fufshale (welches eine beinahe unbegrenzte Wasserkraft liefert), Mähe für Mühlen-Anlagen, Mineral-Quellen, Bauplätze u. s. w.

Das Uebereinkommen mit der Eisenbahn-Gesellschaft, die Kohlen der Improvement Company zu einem niedrigeren Preise wie für irgend sonstige Kohlen, zu befördern, gemährt letzterer factisch ein Monopol dieses Artikels.

3) Ungefähr 2000 Acker Kohlen Land, an und nahe bei Coal and Dal Creek, unterhalb Canon City.

Die Eisenlagen in Grape Creek, von Sachverständigen untersucht, enthalten eine unerschöpfliche Quantität Erz von großer Reinheit und reichem Gehalt, und die Nähe der Kohlenlagernden muss eine bedeutende Fabrik-Industrie herbeiführen.

4) Ungefähr 608 Acker Land für eine an der Eisenbahn zu erbauende Stadt, unweit der Kohlen-Minen.

Das ganze Bestthum soll vermessen, planirt und eingetheilt werden, soweit es früher zum Verkauf angeboten werden soll. Der Werth der Plätze, Partien und Vorräthe, auf besagte Weise eingetheilt, soll unter Aufsicht der Trustees abgetheilt werden, und muss der Gesamtsumme dieser Abtheilung mindestens Doll. 2,000,000 betragen; auch soll kein Platz, Partie oder Vorrath zu einem billigeren als dem abgetheilten Preise verkauft werden, außer mit schriftlicher Einwilligung der Trustees.

5) Der Grape Creek Eisenberg, südlich von Canon City, bestehend aus einer Masse rein magnetischen Eisenerzes, von einer Oberfläche von ungefähr 320 Acker.

Von allen Verkäufen soll der abgetheilte Werth des Eigentums an die Trustees gezahlt werden, welche das so verkaufte Eigentum von der darauf haltenden Hypothek zu befreien haben.

6) Eine Strecke von 48,000 oder 63,000 Acker Land (je nachdem spanische oder amerikanische leagues bei der Bestätigung der Congress-Acte gemeint waren) am südlichen Ufer des Arkansas-Flusses gelegen. Diese Strecke wurde mit großer Sorgfalt, in genauer Uebereinstimmung mit dem am 1. Juli 1870 sanctionirten Act des Congresses erworben und bildet das werthvollste Stück Land in einer Oberfläch von neunzehn und einer halben Meile längs des Flusses, bei einer Breite von dreißig bis fünfzig Meilen. Die Nord- und Süd-Linie der Denver und Rio Grande Eisenbahn kreuzt die Arkansas Valley Abtheilung auf diesem Lande nahe bei Pueblo.

Im Falle, dass die Verkaufspreise die Abschätzung übersteigen, so kann die Gesellschaft den Ueberschuss zurückhalten und nach Bestreitung der Geschäftskosten der Gesellschaft nach Gutdünken verwenden, sei es zur Verbesserung des Bestthums, zur Abzahlung auf ihre Obligationen, zur Zahlung von Dividenden auf ihre Actien, zum Ankauf weiteren Grundeigentums, dessen Besitz dem ganzen Eigentum der Gesellschaft einen erhöhten Werth zu geben geeignet ist, wie es die Gesellschaft für gut halten mag.

7) Gleichfalls das ganze Eigentum, bekannt als die ursprüngliche Nolan-Schenkung (Nolan grant), welche (ausschliesslich der oben erwähnten 48,000 oder 63,000 Acker nicht weniger als 870,000 Acker enthält. Der Besitztitel zu dieser Schenkung wird für gültig gehalten, obgleich er bis jetzt noch nicht vom Congress bestätigt worden ist, und schliesslich ungefähr 10,000 Acker Land, aus einer Colonie-Strecke bestehend, welche längs und nahe an der Eisenbahnlinie, zwischen dem Nolan Grant und den Kohlenminen, liegt.

Im Fall von Vermuthungen irgend eines Theils des Bestthums oder der Privilegien der Gesellschaft, unter Bedingungen, die den Trustees genügend erscheinen, sollen Letztere die Miethe-Contracte aufgeben und die darauf ruhenden Hypotheken demgemäß modificiren, und alle daraus resultirenden Gelder sollen zur einen Hälfte an die Trustees, zur andern Hälfte an die Gesellschaft gezahlt werden.

Der Plan zur Erhebung der 1,500,000 Doll. ist wie folgt:

Alle von den Trustees empfangenen Gelder, sei es für Zinsen auf die Eisenbahn-Obligationen, für den Ertrag von Verkäufen und Miethe, oder auf andere Weise, sollen, nach Entrichtung der Verwaltungskosten, auf folgende Weise verwendet werden:

1) Zur Zahlung aller Zinsen, je nachdem sie fällig werden, auf die Doll. 1,500,000 Obligationen besagter Improvement Company.

2) Zum Ankauf von Verein. Staaten Obligationen, bis zur Höhe von Doll. 1,500,000, um 10 pCt. des Schuldbetrages zu tilgen.

2) Dem zu Folge haben die Unterzeichner der Antike als Sicherheit das sämtliche Eigentum der Improvement Company, bestehend aus ungefähr 450,000 Acker Land, wie oben erwähnt, mit Inbegriff von Stadtplätzen, natürlichen Bassins im Arkansas-Thale, Wasserkräfte, Mühlen-Anlagen, Kohlen- und Eisen-Bergwerken (nebst Uebereinkunft mit der Eisenbahn-Gesellschaft, die Kohlen der Improvement Company von dort 15 pCt. unter ihrem Tarif für alle anderweitigen Kohlen zu befördern), sowie auch auf die oben erwähnte Weise gesicherten 1,040,000 Doll. Obligationen der Denver und Rio Grande Eisenbahn.

3) Wann und so oft die Trustees hinreichend Obligationen der Verein. Staaten und Gelder besitzen (unter Zurückhaltung des Nöthigen für die im nächsten Jahre fällig werdenden Zinsen), um 10 pCt. der durch die Hypothek gesicherten Schuld zu zahlen, so sollen sie sofort damit beginnen, und zwar auf dem Wege der Auslösung, und die so gezogenen Obligationen Dollar für Dollar in Gold tilgen.

Wir sind der Meinung, dass die Denver und Rio Grande Eisenbahn-Obligationen, zusammen mit den drei Colonie-Strecken, jede von ungefähr 10,000 Acker, und die damit verbundenen Stadtplätze, sowie andere kleinere Strecken und Mineralquellen hinreichend sein werden, um die 1,500,000 Doll. der Improvement Company Obligationen in wenigen Jahren zurückzahlen, wonach das ganze übrige Bestthum, bestehend aus der Nolan-Schenkungen, Kohlen- und Eisenbergwerken und Plätzen für größere Städte in der Nähe von Pueblo und Canon City, zu Dividenden auf die Actien verwendet werden kann.

Die Trustees als solche sollen das Recht haben, die Denver und Rio Grande Obligationen, oder einen Theil derselben, gegen Cassa zu verkaufen, zu kreiren, welche den Trustees und der Improvement Company genügend erscheinen. Das daraus erlöste Geld soll zur Zahlung der Improvement Company Obligationen verwendet werden, in derselben Weise, wie es für die durch Landverkäufe u. s. w. erzielten Gelder oben bestimmt ist.

Es ist die Meinung Derjenigen, welche eine genaue Kenntniss der Hülfquellen dieses Landes und der raschen Werthsteigerung, welche die Entwicklung dieser Hülfquellen herbeiführt, besitzen, dass der Bau der besagten Bahn und die Ausführung der übrigen in diesem Prospectus beschriebenen industriellen Unternehmungen (unter Zuziehung der Doll. 1,040,000 Eisenbahn-Obligationen) genügend sein werden, um

in innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren (bis wie lange die Hypothek der Improvement Company zu laufen hat) das sämtliche Eigentum gänzlich schuldenfrei zu machen, und dass die Actien bis dahin das Doppelte des Nominalwerthes abwerfen dürften.

NB. — In Betreff der im Prospectus erwähnten 48,000 Acker Land berichtet der Präsident der Compagnie wie folgt: Die Congress-Acte bestätigt 11 square leagues; wenn hiermit spanische leagues gemeint sind, dann sind nur 48,000 Acker darauf bestätigt, sind aber amer. leagues gemeint, dann werden der Compagnie 63,360 Acker zu Theil. Letzteres ist wahrscheinlicher, denn wenn ein amer. League 11 square leagues ohne specielle Bezeichnung, ob spanische oder amerikanische, bestätigt, so müssen Letztere darunter verstanden sein. Ueber den Werth der Kohlen-Minen schreibt der Präsident weiter: Der Werth der Canon City Kohlen ist jetzt practisch festgestellt. Eine große Anzahl Fuhrwerke sind

beschäftigt, Kohlen nach Colorado Springs (50 Meilen) zum dortigen Verkauf und Weiterbeförderung zu schaffen. Die Boulder Valley Kohlen bringen in Colorado Springs 8.00 Doll. per ton, die Canon City Kohlen 12.00 Doll. Boulder Valley verkauft sich in Denver zu 5.00 Doll., Canon City zu 13.00 per ton. Die Eisenbahn nimmt alles, was sie in Colorado Springs von Canon City Kohlen bekommen kann, trotz des großen Preis-Unterschiedes. — Ich bin überzeugt, dass unser Kohlen- und Eisen-Besitz alleiu mehr werth werden wird, als unser ganzes Eigentum gekostet hat, und der Eisenbahn mehr Geschäfte geben wird, als ihr ganzer übriger Local-Verkehr.

H. A. & Co.

H. A. & Co.

(gez.) WM. P. MELLEN, Präsident.

Deutschland.

Berlin, 16. Apr. Wie das Gesetz über die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Reich vom 9. Juni 1871 vorschreibt, hat der Reichskanzler jetzt dem Reichstage eine Uebersicht über die Gesetzgebung, sowie die Einrichtung und den Gang der Verwaltung in Elsaß-Lothringen vorgelegt. Der Bericht gibt ein einfaches und ungeschminktes Bild von der reichen Thätigkeit, welche die bekanntlich unter Leitung des Geheimraths Herzog stehende Abteilung des Reichskanzleramts für Elsaß-Lothringen und die im Reichslande selbst thätigen Behörden entfaltet haben. Ueber die aus dem Bericht zu entnehmenden Ergebnisse machen wir folgende Mittheilungen:

Die Uebersicht geht aus von der Regelung der Beziehungen zu Frankreich. Ein sehr verwickeltes Geschäft war es, die Forderungen Elsaß-lothringischer Angehöriger gegen die französischen trésoreries und caisses des dépôts anzunehmen und zu konstatiren, deren Gesamtbetrag sich auf 40 Millionen Franken beläuft. Jetzt ist endlich der größte Theil der Forderungen festgestellt, so daß deren Liquidation durch eine deutsch-französische Liquidationskommission wird gesichert können. Abgeschlossen hat Frankreich 10 Millionen Franken an reservirten Sparkassengeldern bereits gezahlt, welche, sowie bestehende aus elsaß-lothringischen gemachte Vorkäufe, zur Verteilung gelangt sind. Die Liquidation der Bankausfälle zu Metz, Straßburg und Mühlhausen gegen die Bank von Frankreich ist zur Erlösung gelangt. Ferner sind die Grenzmarkungen revidirt, die Grenzzeichen in deutscher Weise umgestellt, die Einführung deutscher Benennungen für Straßen, Plätze, Gebäude und sonstige Anstalten in Angriff genommen und zum erheblichen Theile bereits erfolgt. Die Verwaltung der evangelischen und israelitischen Kulturen ist von Frankreich vollständig abgetrennt, während für die katholische Kirche die gleiche Auseinandersetzung noch nicht hat erfolgen können. Der Schutz der Krieger-Grabsstätten ist gesetzlich geregelt worden; die Auslieferung französischer Strafgefangenen und Geisteskranken an Frankreich schwebt noch.

Zur Vergütung der Kriegsschäden sind bisher 42 Millionen Franken verteilt worden, noch nicht ganz die Hälfte der wirklich festgestellten Schäden. Die Kriegsverluste sind bisher in noch sehr unbedeutendem Umfange vergütet worden, weil es an der gehörigen Feststellung mangelte. Die an den Brücken durch den Krieg angerichteten Schäden sind durchgehends wieder hergestellt worden, die sehr umfassenden Beschädigungen der Straßen dagegen meist noch nicht.

Die Einführung der deutschen Militär-Gesetzgebung in Elsaß-Lothringen ist fast vollständig vorbereitet worden, die Befestigungen von Metz und Straßburg in Angriff genommen.

Auf dem Gebiet der Rechtspflege war ein fast vollständiger Rechtsstillstand zu überwinden und die Organisation der Gerichtsbörden neu zu gestalten. Dies ist jetzt unter vielfacher Abweichung von den früheren Einrichtungen, namentlich wesentlicher Verminderung der früheren französischen Justizbehörden, geschehen. Die Rechtspflege ist vollständig im Gange und erfreut sich vollkommenen Vertrauens. Seitens der Bevölkerung. Die Wiederherstellung der Schwurgerichte hat keinerlei Nebelstände im Gefolge gehabt; die Sprachfrage macht keine Schwierigkeiten, obwohl die Advokaten noch überwiegend französisch plaidiren. Die Abfertigung der verurteilten Gerichts- und Notariatsakten ist in nahe Bekleidung hoffend laßender Vorbereitung.

In der inneren Verwaltung ist die Organisation der Behörden im Wesentlichen vollzogen. Der Oberpräsident wirkt mit den Vollmachten eines Ministers; die Verwaltungsbeamten sind fast alle ernannt und in Thätigkeit, nur die Bezirksräthe und der kaiserliche Rath in Elsaß-Lothringen sind noch nicht als kollegiale Behörden organisiert. Die Volkszählung ist gut und unter Entgegenkommen der Bevölkerung vollzogen worden. Die Gemeinden sind nach französischem Gesetz wieder konstituirten worden, nur in zwei Gemeinden bereitete vollständige Wahlenthaltung eine Gemeindevertretung. Jetzt ist die Gemeindeverwaltung überall im Gange und das Gesetz über kommunalfürsorgliche Gemeindeverwaltung durch die Regierung hat noch nirgends in Kraft zu treten brauchen. Die Armenpflege ist wieder die normale. Die Polizei wird in Metz, Straßburg und Mühlhausen vom Staate gehandhabt; in den übrigen Gemeinden geht sie mehr und mehr auf deren gewöhnliche Organe über, so daß die kantonalen Polizeikommissäre jetzt auf ungefähr 70 vermindert worden sind. Die Gefangenenanstalten sind auf deutsche Art eingerichtet worden. Bauwesen und Verkehr anlangend, sind acht neue Schiffe

brücken über den Rhein in Aussicht genommen, von welchen je die Hälfte von Elsaß-Lothringen und Baden gebaut werden sollen. Die Leitung des Eisenbahnwesens ist auf kaiserliche Behörden übergegangen, eine Ausbildung des Eisenbahn-Reges vorbereitet worden. Post und Telegraphie sind bis in alle Einzelheiten nach deutscher Weise eingerichtet. Preussische Bankkommanditen sind in Metz, Straßburg und Mühlhausen in Gang gebracht, der Zwangskurs französischer Noten aufgehoben, die deutsche Gesetzgebung über Inhaberpapiere mit Prämien eingeführt. Die in Frankreich noch grassirende Kinderpest ist in Elsaß-Lothringen jetzt vollständig beseitigt.

In Schulpflicht macht die allgemeine Schulpflicht mit ihrer Einbürgerung Fortschritte, nur in den Fabrikstädten hat sie wegen Mangels an Lokaltäten und Lehrkräften nicht vollständig durchgeführt werden können. Die Lehrseminare sind reorganisiert, für die weitere Fortbildung bereits angestellter Elementarlehrer sind Kurse eingerichtet worden. Die Reorganisation der höheren Schulanstalten ist überall in Angriff genommen und die Schülerzahl in beständigem Steigen. Mitte März zählte die Lycée (Realschulen) in Straßburg über 300, in Kolmar 140, in Metz 150 Schüler. Außerdem sind die 16 höheren Lehranstalten wieder eröffnet in Weissenburg, Hagenau, Bischweiler, Zabern, Oberrhein, Schlettstadt, Markirch, Müllers, Gebweiler, Mühlhausen, Ebnat, Altkirch, Saargemünd, Forbach, Pfulsburg, Saarburg. Die Zahl der Lehrer an diesen Anstalten beträgt 141, die der Schüler ungefähr 1500. Die Universität wird am 1. Mai d. J. ins Leben treten. Dies in so kurzer Zeit und unter Herbeiziehung tüchtiger Lehrkräfte, von deutschen Hochschulen ermöglicht zu haben, ist ein großer und schöner Erfolg der hingebenden Thätigkeit des mit den Vorarbeiten betrauten Hrn. Ministerialpräsidenten a. D. Frenn. v. Roggenbach. Es steht zu hoffen, daß auch die deutsche Jugend an ihrem Theile zu der erfolgreichen Begründung der neuen Universität beitragen wird. Die Bibliothek ist durch Ankauf und Schenkung auf nahe an 200,000 Bände gebracht und wird mit dem Beginn der Universitätsvorlesungen benutzbar sein.

Die Finanzverwaltung ist nach und nach allseitig geregelt worden. Für 1872 sind die Einleitungen für eine geordnete Finanzverwaltung durch Aufstellung eines im Wege der Gesetzgebung zu genehmigenden Landeshaushalts-Etats getroffen. Die direkten Steuern gehen regelmäßig ein. Elsaß-Lothringen ist in das deutsche Zollgebiet nach und nach und seit 1. Jan. 1872 vollständig übergeführt worden; ein großes Heer deutscher Zoll- und Steuerbeamten ist in Thätigkeit getreten, die Zollgrenze gegen das Ausland neu eingerichtet. Die Postverwaltung ist nach deutschem Muster umgewandelt; die Verwaltungsbehörden sind reorganisiert und die Einführung der preussischen Vergütung im Stadium der Vorbereitung.

Soweit in den Hauptstücken der Bericht. Er macht, indem er sich jedes Selbstlobes entfäh, die Lücken zu erwähnen nicht unterläßt, einen guten Eindruck und läßt erkennen, daß eine schwierige Aufgabe mit anerkanntem Eifer weit gefördert worden ist.

Frankreich.

CH. Paris, 17. Apr. Der Untersuchungs-rath der Kapitulationen hat ein motivirtes Gutachten über die Kapitulation von Sedan abgegeben. Wir heben daraus einige Stellen hervor.

Indem der Bericht Alles, was unter dem Oberbefehl des Marschall Mac-Mahon geschehen, aus dem Spiele läßt, beschränkt er sich nur mit den Ereignissen, die sich von dem Augenblicke zugetragen, als das Kommando in Folge der Verwundung Mac-Mahon's an General Ducrot übergegangen war.

Dieser — heißt es — gab unverzüglich die nöthigen Befehle, um den Rückzug auf Metziers zu bewerkstelligen; allein kaum eine Stunde darauf nach General v. Wimpffen, gestützt auf ein Schreiben des Kriegsministers, den Oberbefehl für sich in Anspruch, und indem er die Maßregeln Ducrot's mißbilligte, ließ er in Folge von dessen Befehlen aufgegebenen Stellungen wieder besetzen. Gleichwohl hatte er, wie er selbst zugibt, noch keinen bestimmten vorgezeichneten Plan, sondern zählte darauf, glückliche Zufälle der Schlacht zu einer vortheilhaften Kombination zu benutzen.

Der Bericht berührt fobann die bekannteren Ereignisse des Tages von Sedan und fährt fort:

Indem die Kommission den unheilvollen Einfluß zu würdigen weiß, den der dreimalige Wechsel des Oberbefehls im Zeitraum von wenigen Stunden und die daraus folgende Zusammenhanglosigkeit in den militärischen Operationen auf die Armee ausübten mußte, hält sie es

für ihre Pflicht zu sagen, daß das Projekt des Generals Ducrot ihr das vernünftigste scheint; denn angenommen, daß die Konzentration auf der Linken gelang, was allerdings schwer war, und daß man durch eine kräftige Anstrengung Metziers frei machen konnte, so hätte man wenigstens hoffen dürfen, einen guten Theil der Armee durch den Uebertritt auf belgisches Gebiet zu retten.

Der Untersuchungs-rath muß ferner konstatiren, daß der General Wimpffen, indem er auf Grund eines Briefes des Kriegsministers, wie er selbst gesteht, noch ohne einen bestimmten Plan zu haben, und lebhaft in der Hoffnung, erst die Bayern in die Maas zu werfen, dann den rechten Flügel der Deutschen zu schlagen, den Oberbefehl eine Straße nach Carignan und Montmédy zu öffnen, den Oberbefehl für sich in Anspruch nahm, zu wenig beifallswürdige und zu wenig gerechtfertigte Konzeptionen entwickelte, als daß nicht ein großer Theil der Verantwortlichkeit für die verhängnißvollen Ereignisse, welche die Kapitulation herbeiführten, auf ihn fallen sollte. Es ist indessen notwendig, den Theil der Verantwortung, welcher diesem General in dem Akte und der Fassung der Kapitulation selbst zur Last fällt, genauer zu definiren.

Da scheint es denn dem Untersuchungs-rath vollkommen erwiesen, daß der Souverän, indem er, ohne die Zustimmung des Obergenerals einzuholen, die weiße Fahne auf der Zitadelle aufziehen ließ, jede Verantwortung in dieser Hinsicht dem Obergeneral ab- und auf sich allein nahm. Der Untersuchungs-rath muß also den General Wimpffen dafür loben, daß er sich dieser Kapitulation beharrlich widersetzt hat. Er muß aber auch sagen, daß der General, nachdem er darenin gewilligt hatte, zu unterhandeln, Unrecht hatte, nicht darauf zu dringen, daß das vom Feinde in der ersten Unterredung zugestandene Prinzip, alle Offiziere im Besitze ihrer Waffen und ihres Gepäcks zu lassen, aufrecht erhalten wurde, welcher Artikel leider dahin modifizirt worden ist, daß diese Vergünstigung nur denjenigen Offizieren zu statten kommen soll, welche in das Privatleben zurückkehren und ihr Ehrenwort geben würden, während des Krieges nicht mehr gegen den Feind zu dienen.

Die „Républ. française“ bedauert, daß der Untersuchungs-rath nicht auch den Marschall Mac-Mahon vernommen habe. Wie dieser, in Uebereinstimmung mit den deutschen Berichten, ausgesagt hat, war in dem Augenblicke, wo der General Ducrot den Weg nach Metziers einschlagen wollte, diese Verbindung von dem Feinde schon abgeschnitten. Darnach würde der General v. Wimpffen in diesem Punkte gegen den General Ducrot Recht behalten. Am 1. Sept., um 1 1/4 Uhr, schickte Wimpffen durch die Hauptleute vom Generalstab de Saint-Haouen und de La Nouvelle an den Kaiser folgendes Bille, welches ebenfalls von dem Untersuchungs-rath hätte berücksichtigt werden sollen:

Sire, ich entschieße mich, lieber die den Generalen Le Brun und Ducrot im Wege stehende Linie zu durchbrechen, als mich in der Festung Sedan gefangen nehmen zu lassen. Möge Ev. Maj. sich in die Mitte Ihrer Truppen begeben; dieselben werden ihre Ehre darenin setzen, Ihnen eine Gasse zu öffnen. — v. Wimpffen.

Bemerkte Nachrichten.

— In Offenb urg wurde beim Bahnhof auf der Volksbacher Straße von Landeuten und Mauern ein Wildschwein erlegt. Der 175 Pfd. schwere Keiler wurde mit Hämmern und Mistgabeln überwunden.

Hamburg, 15. Apr. Das Hamburg-Neu-Yorker Post-Dampfschiff „Hammonia“, Kapitän Meyer, am 4. d. Mts. von Neu-York abgegangen, ist nach einer Reise von 9 Tagen 21 Stunden am 15. d. Mts., 1 Uhr Morgens in Plymouth angekommen, und hat, nachdem es daselbst die Verein. Staaten-Post, sowie die für England bestimmten Passagiere gelandet, um 2 1/2 Uhr die Reise via Cherbourg nach Hamburg fortgesetzt.

Dasselbe überbringt: 148 Passagiere, 91 Briefsäcke, 1200 Tons Ladung.

Das Hamburger Post-Dampfschiff „Thuringia“, Kapitän Meyer, von der Linie der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktien-Gesellschaft, ging, expedirt von Hrn. August Volken, William Miller's Nachfolger, am 17. April von Hamburg via Havre nach Neu-York ab.

Außer einer starken Brief- und Paketpost hatte dasselbe 88 Passagiere in der Kajüte und 684 Passagiere im Zwischendeck, sowie volle Ladung.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Herm. Kroenlein.

Marktpreise der Woche vom 7. bis 14. April 1872. (Mitgetheilt vom Statistischen Bureau.)

| Marktorthe | 1 Zentner = 50 Kilogr. = 100 Pfund | | | | | | | | | | 1 Pfund = 50 Decagramm (Reuloth) = 500 Gramm | | | | | | | | | | Eier | | Buckelpohls | | Ruhrkohlen | | Saarkohlen | | | | | |
|--------------------|------------------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|--|---------|---------|---------|---------|---------|---------------|---------|---------------|---------|---------------|---------|---------------|---------|------------|---------|-----------------------------|---------|------------------------------------|---------|------------------------------------|--|
| | Weizen | | Korn | | Roggen | | Gerste | | Hafer | | Kartoffeln | | Stroh | | Heu | | Weizen (Weiß) | | Roggen (Weiß) | | Weizen (Weiß) | | Roggen (Weiß) | | Butter | | 1 Klafter = 3,688 Cub. Met. | | 1 Zentner = 50 Kilogr. = 100 Pfund | | 1 Zentner = 50 Kilogr. = 100 Pfund | |
| | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | fl. fr. | |
| Konstanz | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Ueberlingen | — | 7.36 | 4.50 | 4.44 | 3.47 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Willingen | — | 7.41 | 6. — | 5. — | 4.16 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Malschut | 7.30 | 7.28 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Forbach | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Mühlheim | 7.30 | — | 5. — | 4. — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Freiburg | 7.48 | — | 5. 8 | 4. — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Ettelheim | 7.42 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Offenburg | 7.48 | — | 5. 6 | 4.24 | 4.42 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Baden | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Kastell | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Karlruhe | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Durlach | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Forstheim | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Bruchsal | 7.50 | 7.45 | 4.40 | 4.15 | 3.57 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Rannheim | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Heidelberg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Neubach | 7.30 | 7.30 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Wetzheim | 6.56 | 6.50 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Schaffhausen | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Basel | 8.18 | — | 4.50 | 4.46 | 4.25 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Straßburg | 8. 3 | — | 5.54 | 4.12 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Rannheim 11. April | 7.54 | 7.36 | 5. 8 | 4.52 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Rainz 12. | 7.58 | — | 5. 4 | 4.27 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Frankfurt 13. | 7.56 | — | 5.25 | 4.49 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Witzburg 13. | 7.36 | — | 4.59 | 4.30 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| Stuttgart 8. | 7.36 | — | 7.42 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| München 18. | 7.29 | — | 5.10 | 4.26 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |

Berlin, 13. April. Roggen 4 fl. 44 fr. — Mühl pr. Zentner Rannheim 25 fl. 15 fr., Mainz 24 fl. 33 fr., Frankfurt 25 fl. 30 fr., Berlin 21 fl. 26 fr.



Reichs-Eisenbahnen in Elßaß-Lothringen.

Die Lieferung von 15 Lokomotiven mit Tendern für gemischte Züge, 15 Tender-Locomotiven, soll im Wege der öffentlichen Submission verbunden werden. Die Lieferungsbedingungen und zugehörigen Zeichnungen sind in unserem technischen Bureau einzusehen, auch auf portofreie, an unsere Druckerei-Verwaltung hieselbst zu richtende Schreiben gegen Erstattung der Kosten zu beziehen. Die Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Submission auf Lieferung von Locomotiven“ bis zu dem am **Donnerstag den 2. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,** in unserem Geschäftslokale auf diesem Bahnhofs anstehenden Termine, in welchem dieselben in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten eröffnet werden, portofrei an uns einzuliefern.

Straßburg, den 10. April 1872.
Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elßaß-Lothringen.

Fort's-Bauten.

R.203. 3. Für die Fort's-Bauten in Straßburg werden gebrauchte aber noch gut erhaltene **Schiebkarren u. Eisenbahnschienen gesucht.** Offerten mit genauer Preisangabe erbeten unter der Adresse: **Pathe, Jerschke, Schneider, General-Entrepreneurs für das Fort Reichs.** Straßburg rothes Haus. (53/IV)

Vizitations-Verkauf.

R.138. 4. Hagenau. **Montag den 6. Mai 1872, um 1 Uhr** Nachmittags, wird durch den Notar Kleinclaus, Notar in Hagenau (Nieder-Elßaß), in dessen Schreibstube in besagter Stadt zur Versteigerung nachbezeichnete Gegenstände versteigert, nämlich: **Stadt Hagenau, Nieder-Elßaß,**

ein großes Wohnhaus mit geräumigen Nebengebäuden, nebst Hof, Garten und Zugehörden, in der Stallgasse Nr. 3, Kommodienplatz Nr. 2, und in der Schwefelgasse Nr. 2, gelegen, von einem Flächeninhalt von ungefähr 24 Acres 16 Centiares. Anschlagpreis 30,000 Frs. Diese Bebauung ist zu jedem industriellen Zweck geeignet. Um die Kaufbedingungen kennen zu lernen, wende man sich an besagten Notar Kleinclaus. (42/IV)

Bürgerliche Rechtspflege.

Ladungsverfügungen
J.668. Nr. 4985. Vörrach. Schneidemeister Burkhart hier fordert an den seit einiger Zeit städtigen Bäcker Michael Bachthaler von hier, Kaufpreis für Kleider vom Jahr 1870 36 fl., und hat ihm zur Zahlung dieser zu verfallen. Auch hat er zur Sicherheit um Beschlag auf zurückgelassene Fahrnisse, wegen welcher er Sicherheit gelehrt hat. Es wird nun zur Verhandlung Tagfahrt auf **Montag den 27. Mai d. J.,** Vorm. 8 Uhr,

angeordnet, und der Kläger und Beklagter vorgeladen, jener mit dem, den Arrest zu rechtfertigen, als er sonst wieder aufgehoben würde; Beklagter mit dem, daß er seine Einreden gegen den Arrest vorzubringen hat, als er sonst mit erstem angeschlossen und der Arrest für gerechtfertigt und fortwährend erklärt, sonst der tatsächliche Vortrag der Klage zugehoben und jede Schutzrede veräußert, und nach dem Begehren erkannt würde. Etwaige Urkunden sind mitzubringen und ist sich zum Beweise der Behauptungen vorzubereiten. Zugleich hat der Beklagte bis zur Tagfahrt einen hier wohnenden Gerichtsschreiber zum Empfang der gerichtlichen Fertigungen zu bestellen, und anher zu benennen, als sonst dieselben, und zwar auch Erkenntnisse, mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an die Amtsgerichtstafel hier angeschlagen würden. **Vörrach, den 8. April 1872.** Großh. bad. Amtsgericht, Kerkenmaier.

J.649. Nr. 5128. Vörrach. (Bedingter Zahlungsbefehl.)

In Sachen Georg Friedrich Mehl in Hausen gegen Bäder Michael Bachthaler und seine Ehefrau Sofie Mann von Steien, z. St. in Vörrach, wegen Forderung von 100 fl. und 5 Proz. Zins vom 22. April 1871, Darlehen aus Bankakt vom 22. April 1870, ergeht auf Ansuchen des klagenden Theils **B e s c h l u ß.**

1) Dem klagenden Theil wird aufgegeben, binnen 14 Tagen den klagenden Theil entweder durch Zahlung der im Betreff bezeichneten Forderung zu befriedigen oder zu erklären, daß er die gerichtliche Verhandlung der Sache verlange, widrigenfalls die Forderung auf Anrufen des klagenden Theils für ausgefallen erklärt würde. Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann entweder bei Zustellung dieses

Befehls dem Gerichtsboten oder innerhalb der gesetzten Frist mündlich oder schriftlich bei Gericht erklärt werden. 2) Hiedon erhält der klagende Theil Nachricht. Zugleich erhält der Beklagte die Auflage, in der Zeit von 14 Tagen auch einen hier wohnenden Gewalthaber zum Empfang aller weiteren Verfügungen und Erkenntnisse zu bestellen und anher anzugeben, als sonst dieselben nur an hiesiger Amtsgerichtstafel mit der gleichen Wirkung angeschlagen würden, wie wenn sie der Partei eröffnet wären. **Vörrach, den 8. April 1872.** Großh. bad. Amtsgericht, Kerkenmaier.

J.644. Nr. 3274. Wallbarm. J. Simon Strauß gegen Franz Josef Amend wird dem Beklagten unter Bezug auf diesseitige Verfügung vom 30. v. Mts., Nr. 2695, aufgegeben, einen im Inlande wohnenden Gewalthaber aufzustellen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen mit der Wirkung, als wären sie ihm eröffnet, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden. **Wallbarm, den 9. April 1872.** Großh. bad. Amtsgericht, Ederle.

Oeffentliche Aufforderungen.

J.656. Nr. 6843. Bruchsal. Auf Antrag der Sebastian Schäfer Ehefrau von Bruchsal werden alle diejenigen, welche an dem untenbezeichneten Grundstück in dem Grund- und Pfandbuche nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lebensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, andernfalls sie den neuen Erwerbenden gegenüber für erloschen erklärt werden. Die Hälfte an 2 Brl. 39 Ruthen Weinberg im Gaden und Langental, einer, Fra. Böble, anderl. Simon Söhm, Gemarkung Bruchsal. **Bruchsal, den 9. April 1872.** Großh. bad. Amtsgericht, Schäfer.

J.658. Nr. 7360. Bruchsal. Auf Antrag der Wilhelm Hornung Ehefrau in Friedrichthal werden alle diejenigen, welche an dem untenbezeichneten Grundstück in dem Grund- und Pfandbuche nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lebensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten dahier geltend zu machen, andernfalls sie den neuen Erwerbenden gegenüber für erloschen erklärt werden. 176 Akr. 68 Fuß Wiesen im Thiergarten, el. Josef Gorenflo, al. Dros Erben, Gemarkung Neutharb. **Bruchsal, den 15. April 1872.** Großh. bad. Amtsgericht, Schäfer.

J.627. Nr. 4392. Kasatt. Zur Verlassenschaft der Marianna, geb. Huber, Witwe des Philipp Kapfenberger von hier, geborn:

1. Plan-Nr. 24. Kataster-Nr. 1389 a. 1 Viertel 5/8 Ruthen Acker in der Böblis, neben Josef Krumer, Schuster, und Anton Walter zum Rindschel.
2. Plan-Nr. 29. Kataster-Nr. 1761 a. 1 Viertel 17 Ruthen Acker im Niederfeld, neben Franz Kapfenberger, ledig, und Ignaz Sallinger Witwe zum Hirsch.

Da die Besizerin den Eigenthumsverwerb dieser Liegenschaften nicht nachzuweisen vermag, so werden alle diejenigen, welchen daran dingliche Rechte, lebensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche zustehen, aufgefordert, solche

binnen 8 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem neuen Erwerbenden oder Unterpandengläubiger gegenüber für erloschen erklärt würden. **Kasatt, den 8. April 1872.** Großh. bad. Amtsgericht, Baff.

J.655. Nr. 1919. Vorberg. Auf Antrag der Josef Anton Stauch Eheleute von Assamstadt werden alle diejenigen, welche an den nachbenannten Grundstücken in dem Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, lebensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

binnen 2 Monaten ander geltend zu machen, andernfalls sie den Auffordernden gegenüber für verloren erklärt werden würden.

1. L.Nr. 1293/94. 29¹/₁₀ Ruthen altes Maß Acker im Droubach, neben Tobias Hügel und Philipp Stumpf Witwe.
2. L.Nr. 836. 22¹/₁₀ Ruthen Acker auf der Büsterhöhe, neben Kaspar Arnold und Otto Heller.
3. L.Nr. 143. 26 Ruthen Acker in der unteren Wühl, neben Franz Ignaz Stumpf und Simon Fischer.
4. L.Nr. 1883. 26¹/₁₀ Ruthen Wiesen in der Spänplatte, neben Burkard Frank.
5. Nr. 2621. 10 Ruthen Wiesen allda, neben Metzger Rupp und Kilian Wächter.
6. Nr. 159. 7¹/₁₀ Ruthen Wald im Hof im See Nr. 8 mit Genossen theilhaft.
7. Nr. 840 und 843. 4 Ruthen Wald im Wächterhof Nr. 32 mit Genossen theilhaft.
8. Nr. 271. 4 Ruthen 1/4 Fuß Wald im Ochsenhub Nr. 25 mit Genossen theilhaft.
9. Nr. 5770. 84. 87. 4 Ruthen 1/4 Schuß Wald in der Grauhub im Stodig Nr. 72 mit Genossen.
10. Nr. 2653 und 56. 1 Ruthe 9/10 Fuß Wald im Seilingsgut Nr. 272 mit Genossen.
11. Nr. 2394. 1 Ruthe 2/10 Fuß Wald allda Nr. 9 v. a.
12. Nr. 2383. 92 und 2438. 12¹/₁₀ Ruthen Wald allda Nr. 97, wie 11.
13. Nr. 4462 und 4503. 13 Ruthen Wald im oberen Wühl in Nr. 220 mit Genossen theilhaft.
14. Nr. 201. 202 und 204. 6 Ruthen 4 Fuß Garten in den Beckengärten, neben Vinzens Ebber und Michael Holz.
15. L.Nr. 381. 2 Ruthen Krautgarten in den Rättergärten, neben Jakob Hoffmann und Johana Andreas Hügel.
16. Nr. 2440. 9 Ruthen Wiesen bei der Pfarrwiese und Gregor Fischer.
17. Nr. 1311/12. 9 Ruthen Wald im Sachsenhofhof im Schafshöflein Nr. 49 mit Genossen theilhaft.
18. Nr. 104. 2 Ruthen 7 Schuß Garten in der Brunnengasse, neben der Straße und Vinzens Schick. **Vorberg, den 14. März 1872.** Großh. bad. Amtsgericht, Singer.

J.671. Nr. 4142. Weisach. Da auf unterer Aufforderung vom 29. Dezember v. J., Nr. 78, in Nr. 18 dieses Blattes vom 21. Januar 1872, Ansprüche der erwiderten Art an die dort bezeichneten Liegenschaften nicht geltend gemacht wurden, werden solche der jetzigen Besitzerin, Johanna Jakob Hüttner Ehefrau, Katharina, geb. Ullmauer, von Weisachheim gegenüber für erloschen erklärt. **Weisach, den 12. April 1872.** Großh. bad. Amtsgericht, Weiler.

J.653. Nr. 3621. Staufsen. Nachdem auf die Aufforderung vom 7. Februar v. J., Nr. 1317, innerhalb der anberaumten Frist keine der dort bezeichneten Rechte an die dortselbst aufgeführten Liegenschaften geltend gemacht worden sind, so werden die Aufgeforderten den Aufforderungsklägern gegenüber jener Rechte für verfallen erklärt. **Staufsen, den 16. April 1872.** Großh. bad. Amtsgericht, Zentner.

J.659. Nr. 7008. Bruchsal. J. S. der Ehefrau des Lehrers Heinrich Kirich hier gegen unbekannt, Eigenthumsrecht der. Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 28. Oktober v. J. an die dort bezeichneten Grundstücke weder dingliche Rechte, lebensrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche geltend gemacht wurden, so werden solche den neuen Erwerbenden gegenüber für erloschen erklärt. **Bruchsal, den 10. April 1872.** Großh. bad. Amtsgericht, Schäfer.

J.664. Nr. 4447. Schwetzingen. Nachdem in Folge der Aufforderung vom 3. Mai 1871 im Laufe der hiezu gesetzten Frist auf den Acker des Johann Georg Jakob Häbler von Seidenheim mit 1 Viertel 26 Ruthen Nürnberger Maß im Klopvenheimer Feld, Gemarkung Neudorf, 105 Gromann Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind, so werden diese dem jetzigen Besitzer gegenüber für erloschen erklärt. **Schwetzingen, den 15. April 1872.** Großh. bad. Amtsgericht, Saur.

J.663. Nr. 3862. Fahr. Ueber den Nachlaß des Tagelöhners Johannes Pabst von Friesenheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellung- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf **Mittwoch den 8. Mai d. J.,** Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpandensrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht werden, und es werden in Bezug

auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erscheinenden beitretend angesehen werden. **Fahr, den 6. April 1872.** Großh. bad. Amtsgericht, Schrot.

J.652. A.C. Nr. 3073. Adelsheim. Gegen Bader Christian Friedrich Kaufmann von Emdolheim haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigstellung- und Vorzugsverfahren auf **Freitag den 10. Mai d. J.,** Vormittags 9 Uhr,

anberaumt. Alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden aufgefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpandensrechte zu bezeichnen, die der Anmelde geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten. In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, auch ein Borg- oder Nachschußvergleich versucht, und es sollen die Nichterscheinenden in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erscheinenden beitretend angesehen werden. Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhängungen zu bestellen, welche nach dem Ergehen der Partien selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei selbst eröffnet wären, an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, mittelst der Post zugestellt würden. **Adelsheim, den 16. April 1872.** Großh. bad. Amtsgericht, Loe.

J.474. Nr. 3269. Ladenburg. J. S. mehrerer Gläubiger gegen Heinrich Sternweiler von hier, Forderung und Vorzug betr. Werden alle diejenigen, welche in der heutigen Tagfahrt ihre Forderungen nicht liquidirt haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen. **Ladenburg, den 11. April 1872.** Großh. bad. Amtsgericht, Jacobi.

Vermögensabsonderungen.
J.654. Nr. 1515. Heidelberg. In Sachen der Christiana Vender, geb. Schmitt, in Cronbach gegen ihren Ehemann Ludwig Vender von da, Vermögensabsonderung betr. Ist zur Verhandlung über die von Anwalt Hornum erprobene Klage, worin gebeten ist, die Klägerin zur Vermögensabsonderung berechtigt zu erklären, Tagfahrt auf **Donnerstag den 23. Mai d. J.,** Vormittags 8¹/₂ Uhr, vor der Civilkammer des Großh. Kreis- und Hofgerichts Mannheim anberaumt. Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger gebracht. **Heidelberg, den 13. April 1872.** Großh. bad. Kreisgericht, Civilkammer, Reinhard.

J.675. Nr. 850. Vörrach. Durch Urteil vom heutigen, Nr. 850, wurde die Ehefrau des Johann Albiech, Magdalena, geb. Strüß, von Oberaltun für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes, unter Verfallung desselben in die Kosten, abzulassen; was zur Kenntnissnahme der Gläubiger des Beklagten bekannt gemacht wird. **Vörrach, den 11. April 1872.** Großh. Kreisgericht, Civilkammer, K. v. Steffer, Riggler.

Strafrechtspflege.

Bereinigungsbeschlüsse.
J.651. Nr. 3776. Konstanz. J. U. S. gegen Hermann Klein von Ueberlingen wegen Meineids wurde durch Vereiniigungsbeschluss vom heutigen ausgeprochen: der 31 Jahre alte ledige Küster Hermann Klein von Ueberlingen sei unter der Aufhebung, daß er den ihm in der bürgerlichen Streitigkeit des Karl Geiger von Ueberlingen, Klägers, gegen ihn als Beklagten, Vertragserfüllung und Forderung betr., vom Kläger zugehoben, durch Urteil der Civilkammer des Großh. Kreis- und Hofgerichts Konstanz vom 12. Oktober 1871, Nr. 10160/61 auferlegten Hauptstrafe: Es ist nicht wahr, daß ich am 25. März 1870 von dem Kläger 9 Dm rothen Wein zu 24 fl. und 9 Dm weißen Wein zu 20 fl., gelagert in zwei Fässern im Keller des Josef Schupper in Jommershaas, gekauft habe, vor dem mit der Eidesabnahme beauftragten Großh. Amtsgericht Ueberlingen am 13. Dezember 1871 wissenschaftlich falsch geschworen und das über die Ableistung dieses Eides ausgesprochene Protokoll unterschrieben habe, auf Grund der §§ 484, 493, 503, 508 des bad. St.G.B., vergl. mit §§ 4, 153, 161, 32 u. ff. des Reichs-St.G.B. wegen Meineids in Anklagestand zu versetzen und gemäß Art. 15 §. 1 des bad. Einl. Ges. z. St.G.B. vom 23. Dezember 1871 zur Aburtheilung vor das Schwurgericht in Konstanz zu verweisen. Dies wird dem nächsten Angefall-

ten hiermit bekannt gemacht. **Konstanz, den 13. April 1872.** Großh. Kreis- und Hofgericht, Kreis- und Anklagekammer, Prehnari. Dr. Gerdem.

Urtheilsverhandlungen.
J.673. Nr. 1351. Heidelberg. J. U. S. gegen Louise Keger von Heidelberg wegen Raubführung und Täuschlichkeit wird, da die Reklamation der an sie ergangenen vorvertheilungsmäßigen Ladung zur heutigen Verhandlung nicht nachgekommen ist, der von der Angeklagten Louise Keger von Heidelberg gegen das Urtheil des Großh. Amtsgerichts Heidelberg vom 16. Dezbr. v. J., Nr. 36,469, ergriffene Rekurs unter Verfallung derselben in die Kosten für aufgegeben erklärt. **Heidelberg, den 2. April 1872.** Großh. bad. Kreisgericht, Referekkammer, Reinhard.

Verm. Bekanntmachungen.
R.20. 3. Vörrach. **Steigerungsaufündigung.** Heinrich Rupp, Kaufmann dahier, kauft am **Freitag den 26. April d. J.,** Vormittags 9 Uhr, im Rathhause dahier sein an der Badler Straße dahier gelegenes Anwesen, entweder im Ganzen oder in Theilungen durch den unterzeichneten Notar einer öffentlichen Versteigerung aussetzen, und zwar:

1. Ein zweistöckiges Wohnhaus mit großem gewölbtem Keller darunter nebst Hofraum, gegenüber der evangelischen Kirche, Gehaus der Badler- und Kirchstraße, neben Schneider Burkard und sich selbst. Anschlag 11,000 fl.
2. Ein zweistöckiges Wohnhaus an der Kirchstraße mit Hofraum und gewölbtem geräumigen Keller, neben sich selbst beiderseits — mit wenig Kosten in zwei getrennte Wohnungen hertheilbar. Anschlag 7500 fl.
3. Ein Bauplatz an diese Gebäulichkeiten anschließend, Eckplatz von der Kirch- und einer projectirten neuen Straße ca. 63 Fuß Frontbreite gegen die Kirchstraße und ca. 53 Fuß Frontbreite gegen die projectirte neue Straße mit Remise und Scheuerantheil. Anschlag 1500 fl.

Das ganze Anwesen im frequentesten Theil inmitten dieser Stadt, nach drei Seiten frei gelegen, würde sich unter Antritt einer Herbarerrei eignen, da zur Anlage einer Sommerwirthschaft hinreichend Platz und vorzügliche Keller vorhanden sind. Ebenso ist dieses Anwesen, ganz oder theilweise angekauft, für den Betrieb einer Weinhandlung baupflichtig vereinigt. In Theilungen liegen sich freundliche Wohnungen und rentable kleinere Geschäfte einrichten, worüber Pläne gefertigt sind, welche nebst den Kaufbedingungen bei dem unterzeichneten Notar eingesehen werden können. **Vörrach, den 23. März 1872.** Der Großh. Notar Huber.

R.272. Aßern. **Aufündigung.** Die Gläubiger des entmündigten Moritz Armburster von Mösbad, Amis Aßern, werden aufgefordert, ihre Forderungen in der zu Mösbad am **Freitag den 26. April d. J.,** Vormittags 8 Uhr, beginnenden Liquidationstagfahrt anzumelden. **Aßern, den 17. April 1872.** W. Acker, einm. Notar.

R.254. Nr. 122. Langensteinbach. (Auszug und Brennholzversteigerung.) Am Montag den 22. L. M. werden aus dem Domainenwaldungen Langensteinbach, Unterwald, Maffenbachwald, Unter- und Oberklosterwald bei Langensteinbach und Marzell nachfolgende Sortimente mit Borgfristverwilligung bis zum 1. November l. J. öffentlich versteigert:

3 tannene Eighämme, 55 bergl. Wauflämme, ca. 150 Stück tannene Gerüst- und Hopfenhänge, 238 Stk tannenes Scheitholz, 548 Stk do. Prügelholz, 9 Stk gemischtes Prügelholz und 3 Loose Schlagraum.

Zusammenkunft Morgens 10 Uhr in Langensteinbach im Gasthaus zum Röhle. Die Domainenwaldbücher Weber in Langensteinbach, Kunz und Jäger in Schilberg zeigen das Holz inzwischen vor. **Langensteinbach, den 16. April 1872.** Großh. bad. Bezirksforst. Seidel.

R.257. Nr. 3504. Wallbarm. Bei diesseitigem Amtsgerichte liegen mehrere Rentner aufgeschriebene Akten zum Verkauf bereit. Diejenigen Papierfabrikanten, welche diese Akten beabsichtigen einzukaufen wollen, werden aufgefordert, ihre Angebote in der hiesigen Anstalt schriftlich abzugeben. **Wallbarm, den 16. April 1872.** Großh. bad. Amtsgericht, Ederle.